

Verordnung über die direkten Steuern

20-165

Änderung vom 15. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 2

Aufgehoben

§ 48a (neu)

¹ Massgebend für die durchschnittliche Belastung durch die Steuern des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden sind die Steuerfüsse des Kalenderjahres, das dem Steuerjahr vorangeht. Art. 93 StG

² Über die Kirchensteuerpflicht entscheidet die zuständige Kirchenbehörde.

³ Über eine Rückerstattung der Feuerwehropflichtersatzabgabe entscheidet auf Gesuch hin die zuständige Gemeindebehörde. Ist die steuerpflichtige Person nicht zur Leistung der Feuerwehropflichtersatzabgabe verpflichtet, so erstattet ihr die Kantonale Steuerverwaltung diese auf Gesuch hin zurück. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge an der Quelle beizulegen.

§ 48b (neu)

¹ Vom Nettoeingang nach Abzug der Bezugsprovision werden die direkte Bundessteuer, die Personalsteuer und die Feuerwehropflichtersatzabgabe ausgeschieden. Art. 93 und 96 ff. StG

² Den verbleibenden Betrag teilen sich der Kanton und die Gemeinden einschliesslich der Kirchgemeinden im Verhältnis des Kantonssteuerfusses zum gewogenen Mittel der Gemeindesteuerfüsse.

³ Die Kantonale Steuerverwaltung erstellt jährlich eine Abrechnung für Bund, Kanton und Gemeinden.

⁴ Den Gemeinden werden quartalsweise Teilzahlungen zu Lasten ihres Steueranteils vergütet.

⁵ Die Gemeinden einschliesslich der Kirchgemeinden leisten dem Kanton für die mit der Quellensteuerhebung verbundenen Arbeiten und Auslagen eine Entschädigung von 1,75 % des Gemeinde- bzw. des Kirchgemeindeanteils gemäss Abs. 2.

§ 49 Abs. 2 Satz 2

² Aufgehoben

§ 49a (neu)

Art. 94a Abs. 1
und Art. 106d
Abs. 1 StG

¹ Übersteigt die Quellensteuer auf Naturalleistungen oder Trinkgeldern die der steuerpflichtigen Person ausbezahlten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, so hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Mehrbetrag bei der steuerpflichtigen Person einzufordern.

² Haben der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen und den Steuerbetrag der Kantonalen Steuerverwaltung überwiesen, ergibt sich jedoch in der Folge, dass die Besteuerung ganz oder teilweise aufzuheben ist, so zahlt die Kantonale Steuerverwaltung den zuviel bezahlten Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen zurück oder schreibt ihm den Steuerbetrag gut.

§ 49b (neu)

Art. 94a Abs. 3
und Art. 106d
Abs. 2 StG

¹ Haben der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung gutgläubig die steuerbaren Leistungen nicht oder nicht richtig um die fällig gewordene Steuer gekürzt oder Steuernachforderungen unterlassen, ist die Nachzahlung der Steuer zu erlassen, wenn ihnen keine Möglichkeit zur Überwälzung auf die Steuerpflichtigen mehr offensteht.

² Wurde kein Steuerabzug vorgenommen, können auch die Steuerpflichtigen zur Nachzahlung verpflichtet werden.

§ 49c (neu)

Art. 94a Abs. 4
und Art. 106d
Abs. 3 und
4 StG

¹ Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haben mit der Kantonalen Steuerverwaltung auf Ende des Kalenderquartals abzurechnen. Im Einzelfall können andere Abrechnungsperioden gestattet werden.

² Die Ablieferung der Abrechnung für Quellensteuern hat innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu erfolgen, die Zahlung innert zwei Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

³ Die Kantonale Steuerverwaltung kann Teilablieferungen oder Sicherstellungen verlangen.

⁴ Werden die Steuern später als zwei Monate nach Ablauf der Abrechnungsperiode abgerechnet, so ist ein Verzugszins zu entrichten und der Anspruch auf die Bezugsprovision entfällt.

§ 50

Aufgehoben

§ 51

Aufgehoben

§ 52 Abs. 2

Aufgehoben

§ 53

¹ Der Steuerabzug gemäss Art. 98 bis 102 StG erfolgt ohne Anwendung der Steuerfüsse. Art. 105 StG

² Die zuständige Kirchenbehörde entscheidet über die Kirchensteuerpflicht.

§ 54

Aufgehoben

§ 55

Aufgehoben

§ 56

Aufgehoben

§ 57

Aufgehoben

§ 58

Aufgehoben

§ 59

Aufgehoben

§ 75a

Aufgehoben

§ 107b

Art. 192a StG

Personen, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind, wird die Gutschrift im Rahmen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gewährt.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger